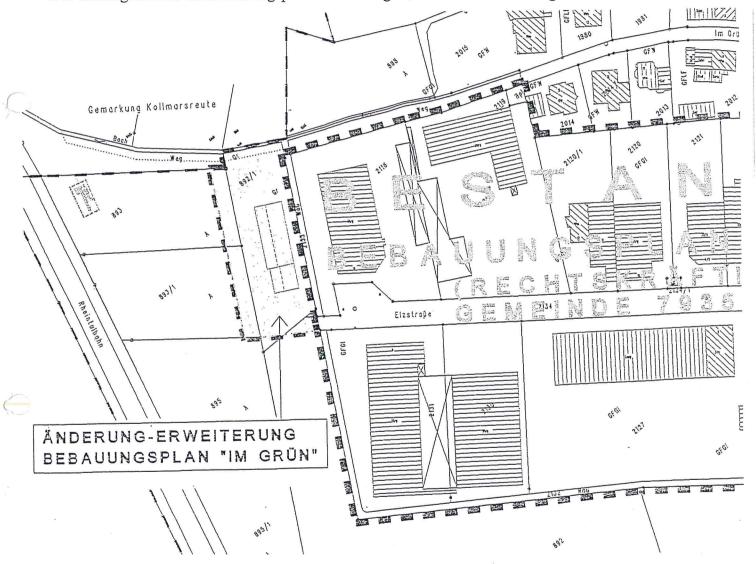
## Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes

## "Im Grün"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 12.09.2002 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Grün" nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2002.

Die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Grün" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. III BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

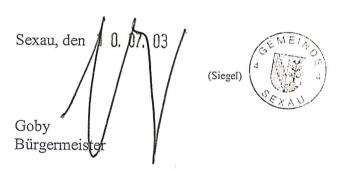
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



## Beurkundung:

Angeschlagen: Abgenommen:

1 8. 07. 03

2 9. 07. 03

Hinweis im Sexauer Boten

(Woche 29 vom

18.07.2003)

Sexau, den 2 9, 07, 03

----

Siegel

Anzeige an das Landratsamt:

2 6. 01. 04